

Stadt Schwäbisch Hall

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des

Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen (die 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung wurde am 26.10.2016 erlassen):

§ 1 Allgemeines

1.1 Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Schwäbisch Hall. Sie dient der Information, Bildung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Sie unterstützt und ergänzt das schulische Lernen, die Berufs- und Weiterbildung und fördert das Lesen.

1.2 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwäbisch Hall und der Kooperationsgemeinden sind im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen. Über die Zulassung sonstiger Leserinnen und Leser entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.

1.3 Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis (Anlage 2) festgesetzt.

§ 2 Anmeldung und Bibliotheksausweis

2.1 Für die Ausleihe ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. Die Anmeldung ist nur bei persönlicher Anwesenheit und gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses möglich. Bei der Anmeldung ist der Jahresbeitrag zu bezahlen. Mit der Unterschrift bei der Anmeldung wird die Benutzungssatzung anerkannt.

2.2 Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung einer

erziehungsberechtigten Person erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten haften für eventuell entstehende Gebührenschulden und Schadensersatzforderungen.

2.3 Bei der Anmeldung erhält die Leserin oder der Leser einen Bibliotheksausweis. Dieser ist nicht übertragbar. Eine Änderung von Name und Adresse ist der Stadtbibliothek mitzuteilen, ebenso der Verlust des Bibliotheksausweises. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, haftet die Ausweisinhaberin/der Ausweisinhaber. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr zu bezahlen.

2.4 In unregelmäßigen Abständen führt die Stadtbibliothek Kampagnen zur Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden durch.

§ 3 Ausleihe und Rückgabe von Medien

3.1 Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien für 4 Wochen entliehen werden. Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist möglich. Bücher aus dem Präsenzbestand werden nicht entliehen. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen; sie kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen begrenzen. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises ist auch eine „Einmal-Ausleihe“ möglich.

3.2 Für die Ausleihe digitaler Medien gelten die Bedingungen der Online-Bibliothek Heilbronn-Franken (www.onleihe.de/heilbronn).

3.3 Für DVDs, Konsolenspiele und CD-ROMs gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersangaben. Konsolenspiele können von Leserinnen und Lesern unter 12 Jahren nur im Beisein einer erziehungsberechtigten Person entliehen werden, E-Reader von Personen ab 18 Jahren mit gültigem

Leseausweis der Stadtbibliothek.

3.4 Die Ausleihbedingungen der einzelnen Medienarten sind in der Anlage 1 „Was, wie viel, wie lange“ niedergeschrieben.

3.5 Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Rückgabe entliehener Medien über das Medienrückgabesystem möglich. Der Einwurf erfolgt auf eigenes Risiko der Leserin oder des Lesers. Als Rückgabetag zählt der Tag der Leerung.

3.6 Entlehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

3.7 Die Leihfrist entliehener Medien kann telefonisch von Dienstag bis Freitag zwischen 14 und 16 Uhr oder jederzeit im Internet verlängert werden. Bei vorbestellten Medien kann die Leihfrist nicht verlängert werden. Bestseller können nicht vorbestellt werden, auch eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich.

3.8 Bei verspäteter Rückgabe oder verspäteter Verlängerung der Leihfrist von Medien fallen ab dem Tag des Versands der 1. Mahnung Versäumnis- und Mahngebühren an. Gibt eine säumige Entleiherin oder ein Entleiher die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurück, werden die Wiederbeschaffungskosten der Medien zuzüglich aller aufgelaufenen Versäumnis- und Mahngebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr. Für die Rechnungserstellung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3.9 Leserinnen und Leser, die keine Medien ausgeliehen, aber noch offene Gebühren zu bezahlen haben, erhalten eine Gebührenmahnung.

3.10 Die Stadtbibliothek bietet als Service an, wenige Tage vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail zu versenden. Die Nutzung

dieses Angebots entbindet nicht von der selbständigen Kontrolle der Leihfrist. Auch bei Nichterhalt der E-Mail fallen Versäumnis- und Mahngebühren gemäß Gebührenverzeichnis an.

§ 4 Leihverkehr

Medien für den beruflichen oder wissenschaftlichen Bedarf, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können über Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für Fernleihbestellungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 5 Behandlung der ausgeliehen Medien, Haftung

5.1 Die Leserinnen und Leser sind verpflichtet, alle ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass auch im Falle der persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Bei Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung ist Schadensersatz zu leisten.

5.2 Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Eventuelle Schäden oder eine Unvollständigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Bei der Rückgabe werden die Medien auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüft. Die Urheberrechte an entliehenen Medien sind zu beachten.

5.3 Bezahlte Ausleihgebühren werden auch dann nicht zurückerstattet, wenn sich ein Medium als schadhaft erweist. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.

5.4 Die Teilnahme an Veranstaltungen der Stadtbibliothek erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 6 PC-Internet-Nutzung in der Stadtbibliothek

6.1 In der Stadtbibliothek stehen öffentliche Internetplätze zur Verfügung. Diese können von allen Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern genutzt werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Nutzungszeiten beschränken. Die Nutzung dieser stationären Internet-PCs ist gebührenpflichtig.

6.2 Aus Gründen des Jugendschutzes ist eine Filter-Software installiert. Wer das Internet an diesen Plätzen nutzt, verpflichtet sich, keine Seiten mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen und / oder rassistischen Inhalten aufzurufen.

6.3 Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

6.4 Darüber hinaus bietet die Stadtbibliothek kostenfrei WLAN an.

§ 7 Aufenthalt in der Stadtbibliothek, Hausrecht

7.1 Der Leitung der Stadtbibliothek sowie den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzungssatzung oder Anweisungen des Personals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

7.2 Die Besucherinnen und Besucher verpflichten sich, auf die Bedürfnisse anderer, insbesondere

lesender Gäste Rücksicht zu nehmen. Gespräche sind maximal in Zimmerlautstärke zu führen. Schreien, Rennen und Toben ist nicht gestattet.

7.3 Den Gästen der Stadtbibliothek stehen im Erdgeschoss Schließfächer zur Verfügung. Diese sind ausschließlich für die Nutzung während des Bibliotheksbesuchs vorgesehen und beim Verlassen der Stadtbibliothek freizumachen. Bei Verlust des Schließfachschlüssels trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für die Wertsachen übernimmt die Stadtbibliothek nicht.

7.4 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Lesecafe im Erdgeschoss gestattet.

7.5 Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Schwäbisch Hall einschließlich des Gebührenverzeichnisses tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher bestehende Benutzungssatzung ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 19.03.2015